



GERHARD THÜR

**OPERA OMNIA**<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 88 (Rezension / *Review*, 1990)**Bleicken, J., Die athenische Demokratie (Paderborn 1985)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 107, 1990, 439–444**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Handbuch

*Key Words: reference book*[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Jochen Bleicken, Die athenische Demokratie. Schöningh, Paderborn u. a., 1985. 432 S.

Der Autor verfolgt zwei Ziele: Er will dem Studenten der Geschichte (über die „Alte Geschichte“ hinaus), Politologie oder Soziologie die politischen Institutionen Athens vom 7. bis zum 4. Jh. v. Chr. in einem systematischen Handbuch leicht faßlich nahebringen; darüber hinaus ist das Buch als aktueller Beitrag zur Demokratie-Diskussion konzipiert, indem es die Ideologie der athenischen mit der der neuzeitlichen Demokratie wertend vergleicht. Die jüngst erschienene zweite Auflage der (um den „Forschungsteil“, Kap. XIII, S. 317–96, und das „Literaturverzeichnis“, XV 403–21, gekürzten) Taschenbuchausgabe, UTB 1330 <sup>2</sup>1988, bescheinigt den Erfolg des eingeschlagenen Weges. Als Handbuch ist das Werk im angestrebten Rahmen ein überaus nützlicher Beitrag, über Ideologie wird sich auch künftig noch trefflich streiten lassen. „Idee und Wirklichkeit“ der athenischen Demokratie werden im Vorwort versprochen. Der Leser bekommt sogleich die wesentlichen Charakteristika geliefert, welche den athenischen von einem modernen Staat unterscheiden. Athen hatte die direkte Demokratie verwirklicht; über 150 Jahre seien deren komplizierte Verfahrensnormen in einem ruhigen sozialen Klima, im Grundkonzept kaum berührt von außenpolitischen Erfolgen und Krisen, verfeinert worden, bis die Verfassung unter Druck von außen, durch den makedonischen Sieg im Jahr 322, ihr Ende gefunden habe. Fast zwei Drittel der etwa 300 Seiten umfassenden Darstellung nimmt die „Wirklichkeit“ ein, nämlich die bis S. 190 reichenden ersten drei Kapitel. Der Rest sind neun Kapitel Ideengeschichte.

Das I. Kapitel „Die Entwicklung Athens zur Demokratie“ (13–51) bringt einen Abriß der ältesten Verfassungsgeschichte unter dem Gesichtspunkt, ab wann man von Demokratie sprechen könne, und wann die Athener selbst sich dieser Verfassung bewußt waren. Einig ist man sich heute wohl darüber, die Version der klassischen Autoren abzulehnen, Solon habe die Demokratie ein-

geführt. Nach Bleickens These kann man keine einzelne Person als den Schöpfer der demokratischen Verfassung bezeichnen, da im archaischen Adelsstaat nicht einmal die Idee von Demokratie vorhanden gewesen sei, die Masse niemals um die Beteiligung am Staat gekämpft habe. Solon habe den sozialen und politischen Ausgleich im Adelsstaat hergestellt, das von ihm eingesetzte verfassungsrechtliche Instrumentar habe aber den Willen zur politischen Gestaltung unter allen Bürgern geweckt. Insgesamt positiv beurteilt Bleicken die fast 50 Jahre währende Tyrannis der Peisistratiden; sie habe von der alten Adelsherrschaft weg und direkt zur Erstarkung der staatlichen Institutionen geführt. Weder der Tyrannenmord des Harmodios und des Aristogeiton noch die Phylenreform des Kleisthenes, Marksteine in der athenischen Selbstdarstellung, haben mit Demokratie zu tun. Athen war am Vorabend der Perserkriege immer noch ein aristokratischer Hoplitenstaat. Erst Themistokles' Flottenpolitik schuf die letzte Voraussetzung dafür, die Masse der untersten Bürgerschicht, die Theten, am Staat teilnehmen zu lassen. Die Ruderer der Trieren verrichteten nicht Sklavenarbeit, sondern den Hopliten gleichwertigen Kriegsdienst. All das ist heute kaum streitig. Bleicken (37) betrachtet die Entmachtung des Areopags durch Ephialtes als Episode mit vornehmlich außenpolitischem Hintergrund. Erst die Maßnahmen Perikles', vor allem die Auszahlung von Tagegeldern an Richter, Ratsmitglieder und Festteilnehmer, hatten im Gefolge der schon früher eingeführten Erlösung der höchsten Amtsträger als „Produkt der besonderen Umstände“ (38) die Demokratie hervorgebracht, durch „Auflösung der zentralen Regierungsgewalt zugunsten einer Regierung aller“ (42). Reflektiert und mit dem Etikett Demokratie versehen hätten die Athener diese Vorgänge aber erst nach dem Jahr 440, als sie ihre Verfassung in die Seebundstaaten „exportierten“ (48).

Die so einleuchtend aufgestellte These, die Sache sei bereits vor dem Begriff dagewesen, wird im Forschungsanhang (328–32) polemisch verteidigt. Hinweisen möchte ich hier vor allem auf die dort zitierten Arbeiten Ch. Meiers, denen nun der programmatische Aufsatz „Der Umbruch zur Demokratie in Athen (462/61 v. Chr.)“ in: Epochenschwelle und Epochenbewußtsein (Hg. R. Herzog-R. Koselleck, München 1988) hinzuzufügen ist. Meier baut einerseits auf die Begriffsgeschichte, andererseits auf die Analyse der Tragödie, deren politische Funktion er stark betont: Der Schritt des Ephialtes im Jahr 462/1 habe eine Wendung im politischen Denken vorausgesetzt, die sich bereits in Aischylos' Hiketiden im Jahr 463 angekündigt habe. Vergleichbares Bemühen um diese Quellengruppe sucht man bei Bleicken vergebens. Das letzte Wort ist sicher noch nicht gesprochen.

Etwas überdimensioniert bietet das II. Kapitel „Sozialer und politischer Aufbau in der Demokratie“ (53–169) das positive Wissen über den Staat des klassischen Athen. Den Inhalt der einzelnen Abschnitte zu referieren erübrigt sich hier. Zusammengefaßt ist die Diskussion über die Zahl der Bevölkerung (54f., 333f.), die sich aus Bürgern, Metöken, Fremden und Sklaven zusammensetzte. Information erhält man auch über die politische Geographie Attikas, die wirtschaftlichen Grundlagen des Staates, Heeres- und Flottenwesen, Kultus und schließlich, dem Gesamtthema des Buches entsprechend, ausführlich über „Die politischen Organisationsformen“ (102–69). Dieser Abschnitt schreitet

vom obersten „Staatsorgan“, der Volksversammlung (ausführlich dargestellt sind die Eigenart der politischen Willensbildung und das spezielle Gesetzgebungsverfahren der Nomothese), über den Rat und die Geschworenengerichte hinab zu den „Beamten“ und dem Finanzwesen.

Klar und deutlich werden die Grundsätze des Ämterwesens im athenischen Staat hervorgehoben: Regieren und Regiertwerden gehen reihum, jeder Bürger ist (auf kurze Zeit) zum Regieren qualifiziert, grundsätzlich werden die Ämter durch das Los verteilt. Der Idee nach habe die Demokratie verlangt, „daß der Bürger sich überhaupt nicht regieren läßt“ (145). Den letzten, aus Aristoteles (Pol. 1317b) herausgelesenen Satz halte ich für dogmatisch oder ideologisch überspitzt. Im Grunde ging es darum, die vorgegebenen Staatsaufgaben so unter die Bürger zu verteilen, daß sich keiner auf Dauer über die anderen erheben konnte, es ging also um extreme Gleichheit. Daß die Bürger, die kurzfristig staatliche Macht ausübten, nicht „Beamte“ im heutigen Sinn waren, ergibt sich nach Bleickens Ausführungen (145f.) zwangsläufig. Dennoch scheint mir der durchgehend gebrauchte moderne Terminus „Beamte“ gerade für den mit diesem Buch angesprochenen Leserkreis mißverständlich, besser wäre vielleicht „Amtsträger“. Wenn auf S. 132 der „Beamtenstatus“ des Richters diskutiert wird, fällt es zunächst schwer, den Zusammenhang dieser Frage mit dem athenischen Privatmann zu finden, der für einen Sitzungstag einem der Massengerichtshöfe zugewiesen wurde; also wieder eine unnötige dogmatische Überspitzung. Insgesamt treffend ist in diesem Abschnitt der Unterschied zwischen dem erst in Rom sich entwickelnden Juristenstand und den athenischen Logographen herausgearbeitet (140f.). Doch ist Bleicken der Befund entgangen, daß das primitive Beweissystem der Geschworenengerichte fast zwangsläufig den Schwerpunkt der Argumentation auf die Fakten und nicht auf Rechtsfragen lenkte. Nicht diffizile rechtliche Distinktionen oder Diskussion von (ohnedies nicht mit Begründung gefällten) Vorentscheidungen, sondern Behaupten oder Bestreiten von Tatsachen bzw. deren Wahrscheinlichkeit versprach Erfolg vor den großen Gerichtshöfen. In diesen Rahmen gehört auch der zumeist im Epilog des Plädoyers eingesetzte *Topos*, das private und politische Leben der Prozeßparteien zu beleuchten. Mit dem *ἄγγραφος νόμος*, etwas zu pauschal als „sittliche und soziale Verhaltensmuster“ gedeutet (141), hat das nichts zu tun.

Das III. Kapitel „Verfahrensnormen zur Sicherung der demokratischen Idee“ (171–90) faßt, abweichend von anderen Gesamtdarstellungen, höchst anschaulich vier Komplexe zusammen: die komplizierten Regeln des Losverfahrens, die Dokimasia (Überprüfung von Personen, die öffentliche Aufgaben übernehmen — wieder mißverständlich ist vom „öffentlichen Dienst“ die Rede), die Euthynai (Rechenschaftspflicht) und die Besoldung von Bürgern, die öffentlich tätig sind (wer an der Volksversammlung oder an Festspielen teilnimmt, steht gewiß nicht im „öffentlichen Dienst“, besser ist „politischer Dienst“ auf S. 189).

Der Rest des Buches handelt von den der athenischen Demokratie innewohnenden Ideen. „Die Grundlagen des demokratischen Gedankens“ (IV, 191–215) sind in erster Linie Gleichheit, dann erst Freiheit. Je mehr das erste betont wird — zu Recht weist Bleicken in früheren Kapiteln auf das prägende

Erlebnis des gemeinsamen Kampfes der Hopliten in der Schlachtreihe und des Ruderdienstes hin — desto geringer muß der Stellenwert des zweiten ausfallen. Der Abschnitt „Freiheit als neues Lebensgefühl“ (212—15) scheint mir deshalb etwas verzeichnet. Zwischen der stets zu verteidigenden Freiheit der Heimatpolis nach außen und der täglich erlebten Freiheit, die den Bürger über den Sklaven emporhebt, bleibt wohl kaum ein erlebbarer Spielraum zur individuellen Entfaltung der Persönlichkeit. Von der Wohnung bis zu den Grabsteinen scheint in der klassischen griechischen Polis das Leben des kleinen Mannes, des Repräsentanten der Demokratie, von starren kollektiven Verhaltensmustern geprägt gewesen zu sein. Die Existenz von „Freiheitsrechten“ lehnt Bleicken völlig richtig ab (214). Allerdings scheint er die Isegorie, die Redefreiheit, in diese Richtung zu deuten (195f.). Technisch bedeutet diese Einrichtung nicht mehr, als daß jeder Bürger, nicht nur der Aristokrat, in der Volksversammlung das Wort ergreifen darf. Die vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung inspirierten Ausführungen zu den „inhaltlichen Einschränkungen“ der Isegorie (197—201, 199 zum Prozeß gegen Sokrates) wären deshalb besser im nächsten Kapitel „Ziele der Politik“ (V, 217—30) am Platz, unter dem ebenfalls etwas schiefen Titel „Verfassungsschutz“ (225—9). Dort fehlt eigenartigerweise der politische Straftatbestand der Asebie.

Unter „Form und Intensität der politischen Praxis“ (VI, 231—53) sind das politische Engagement, das politische Klima und die Rechtsordnung zusammengefaßt. Daß die direkte Demokratie keine Bürokratie im heutigen Sinne kannte, versteht sich von selbst (241). Die dafür angeführten Beispiele, wie vortrefflich ein Staat ohne diese, nur auf Privatinitiative gestützt, funktionieren könne, verdecken die Schattenseiten dieser Konzeption. Die stetig verfeinerten Kontrollmechanismen, oft mißbraucht durch neidische Mitbürger, berufsmäßige Erpresser (Sykophanten, 249) oder Querulanten, konnten politische Initiativen genauso ersticken wie bürokratische Hemmnisse. Ein Blick auf die kleinlichen, auf Stein erhaltenen Abrechnungen und Inventare mag das Bild wieder zurecht-rücken. So gesehen, hatte die am Schluß (297) gepriesene Stabilität der athenischen Demokratie vielleicht doch einen sehr hohen Preis.

Auch die Rolle, die Bleicken der Rechtsordnung zuschreibt, gibt Anlaß zur Kritik. Er folgt H. J. Wolff und dessen Schüler H. Meyer-Laurin, indem er den Rechtspositivismus betont, der den Gerichtsalltag beherrscht habe. Fühlten sich, wie die beiden Autoren gezeigt haben, die großen Geschworenengerichtshöfe strikt an das positive Recht gebunden, sollte man die Gleichung aufgeben, daß „der Souverän sowohl Gesetzgeber als auch Richter war“ (247). Die Dikasterien, die einen konkreten Prozeß zu entscheiden hatten, waren dem Gesetz untergeordnet. Der Richtereid band, wenn auch technisch wenig vollkommen, jeden einzelnen Geschworenen an die bestehenden Gesetze. Daß die Athener die Korrektur von Nomoi im 4. Jh. einer Kommission von Nomotheten übertrugen, die aus Geschworenen zusammengesetzt und anstelle der Volksversammlung entscheidungsbefugt war, berechtigt nicht zu dem Schluß, „Rechtsprechung und Gesetzgebung scheinen damit in einer Hand zu liegen“ (249). Selbstverständlich entschied der einem Nomothetenkollegium zugeloste Bürger nicht unter seinem Richtereid. Der Organisation eines Dikasterion von 501 oder 1001 Mann bedienten die Athener sich lediglich, um

die Kosten für einen Tag Volksversammlung zu ersparen, die bei einer entsprechend gründlichen Beratung der Sache angefallen wären. Dieser pragmatische Gesichtspunkt (zu ähnlichen schon 120) verbietet jegliche dogmatische, verfassungstheoretische Schlußfolgerung zum Verhältnis von Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit. Völlig zuzustimmen ist Bleicken jedenfalls in seinem wenn auch etwas anders erzielten Ergebnis, die athenische Demokratie habe sich um die kritische Wende zum 4. Jh. nicht wesentlich verändert (289); in einem späteren Beitrag (Hermes 115, 1987, 257–83) betont er gegen M. H. Hansen die Einheit. Durch die Nomothese wurde in Athen also weder die „richterliche Gewalt“ über die „gesetzgebende“ gestellt noch erwiesen sich beide Gewalten als eine einzige; das Schema der Gewaltenteilung paßt überhaupt nicht für die direkte Demokratie.

Ebenso anachronistisch erscheint mir der aus dem modernen Positivismus stammende Gedanke, das Recht Athens „bestand aus einer Summe von Rechtsätzen (nomoi), die in gesetzbuchartiger Form zusammengestellt ... waren“ (247), einem „Gesetzeskodex“ (141). Dieser „nach 403 zusammengestellte athenische Rechtskodex“ (350) mag zwar Ansätze einer systematischen Ordnung gezeigt haben, war aber mit Sicherheit keine umfassende, erschöpfende Aufzeichnung des öffentlichen und privaten Rechts. Vielmehr mußte man damals nach dem oligarchischen Zwischenspiel die noch geltenden Einzelbestimmungen von überholten trennen — *ἀγγραφος* war zunächst ganz konkret ein Nomos, der nicht in diese Sammlung aufgenommen wurde. Wir können davon ausgehen, daß weite Teile des athenischen Rechts niemals als Gesetz beschlossen und schriftlich fixiert waren. Sie waren Nomos im Sinn von Herkommen, Grundlage des staatlichen Zusammenlebens, Verfassung im weitesten Sinn. „Positivismus“ kann also in Athen nur bedeuten, daß die Geschworenen verpflichtet waren, bestehende Einzelnormen zu achten. Da diese meistens in Konfliktsituationen ergingen, war die eidliche Bindung der Geschworenen hier besonders wichtig. Auch H. J. Wolff hat die Lückenhaftigkeit des positiven Rechts in Athen erkannt, seine Lösung über die *δικαιωτική γνώμη* (s. z. B. Lexikon der Alten Welt, 1965, 2516f.) scheint mir aber zweifelhaft. War es nicht selbstverständlich, daß ein athenischer Bürger, der den Epebeneid geleistet hatte, sich auch als Geschworener an die rechtlichen Grundlagen seines Staates hielt? Also mußten die nicht kodifizierten, nach allgemeiner Überzeugung immer schon geltenden Normen der „Verfassung“ auch im Richtereid nicht erwähnt werden. Wenig Beweiskraft für das Bestehen einer Kodifikation im modernen Sinn hat schließlich die Vorschrift, daß die Volksversammlung zu Beginn jedes Amtsjahres darüber abzustimmen habe, ob, nach Kompetenzbereich des Rates und der Archonten geordnet, bestehende Gesetze im Nomotheseverfahren zu ändern seien (119, 141, 247); diese Maßnahme konnte sich nur auf die bestehende Sammlung der in konkreten Situationen ergangenen Einzelgesetze beziehen. Etwas weltfremd scheint mir die Annahme Bleickens, bei dieser Gelegenheit sei der gesamte Gesetzeswust im Detail durchgegangen (und wohl vorher vorgelesen) worden. Auch zur allgemeinen Rechtskenntnis (141) wird dieses höchstens summarische Verfahren in der ersten Volksversammlung wenig beigetragen haben.

Tribut an die Mentalitätsgeschichte zollt das Buch im VII. Kapitel „Die

innere Einstellung des Atheners zur Demokratie“ (255–79) mit den Themen Erziehung, innere Opposition und, damit eng verbunden, Sophistik und Rhetorik. Ein heikler Punkt wird in den „Grenzen der Demokratie“ (VIII, 281–8) angesprochen; nur eine Minderheit der Bevölkerung und nicht einmal alle Bürger hatten Gelegenheit, sich aktiv an der Politik zu beteiligen. Den Niedergang (IX, 289–94) sieht Bleicken nicht in einer Selbstaufgabe, sondern in der Kapitulation vor dem äußeren Feind. Knapp werden die „Leistungen der Demokratie“ (X, 295–8) resümiert und die von Athen in anderen Poleis eingesetzten, oft nur aufgepfropften demokratischen Verfassungen erwähnt (XI, 299–303). Der Textteil schließt mit einer Wirkungsgeschichte „Über antike und moderne Demokratie“ (XII, 305–15). Im X. und XII. Kapitel versucht der Autor dem traditionell eher negativen Bild der athenischen Demokratie entgegenzutreten. Er stellt der heutigen apathischen Massendemokratie (295, 307) die unmittelbare, aktive Gestaltung des politischen Lebens durch gleichberechtigte Bürger gegenüber. Demokratie in Athen sei kein politisches Ziel gewesen, sondern allein dank bestimmter, historisch nicht wiederholbarer äußerer und innerer Konstellationen erreicht worden; ohne ideelle Fundierung war sie, „etwas überspitzt ausgedrückt, nichts als eine Form der Regierung“ (314), und zwar, wie immer wieder als Ideal mitschwingt, einer schwachen (311).

Man legt das Buch nachdenklich aus der Hand. Angesichts der Bestrebungen, die im Osten wie im Westen Demokratie auf ihre Fahne schreiben, stellt sich die Frage, ob das Beispiel Athens weiterhilft. Das Ideal der Selbstregierung Gleichberechtigter wurde teuer erkauft: gewaltige Abstriche an der persönlichen Freiheit, lähmende Kontrollmechanismen im Inneren und – wie ich meine – Unterordnung unter ein großes, einigendes kollektives Ziel, wie etwa den Vorrang des eigenen Staates vor anderen. Vielleicht ist ein Ergebnis am wichtigsten, nämlich daß Demokratie als solche kein Staatsziel ist, sondern nur dazu dienen kann, ein Ziel zu erreichen und zu sichern. Nach dem negativen Befund, die athenische Demokratie als solche habe keine Ziele gekannt, räumt freilich Bleicken dem Staatsziel der Athener im 5. und 4. Jh., Macht und Herrschaft zu gewinnen und zu erhalten, nur sehr wenig Platz ein (230).

Insgesamt bereitet Bleicken in einem großen Wurf eine gewaltige Fülle von Material neu auf, das auch dem Rechtshistoriker neuen Zugang zur athenischen Demokratie verschafft. Daß die (fast nie im Originaltext zitierten) Primärquellen und die Auseinandersetzung mit der modernen Literatur in den Forschungsanhang verpackt sind, kann als äußeres Zeichen für das Bemühen um die geistige Konzeption der Verfassung Athens gelten. Trotz der hier nur skizzierten punktuellen Kritik ist zuzugestehen, daß es schwierig sein dürfte, Bleicken ein ähnlich geschlossenes Gesamtbild entgegenzustellen. Das leicht faßliche, spannend geschriebene Werk ist auch als rechtshistorisches Studienbuch zu empfehlen.